

teidigung des Diebstahls von Volkseigentum, sondern die des Diebes von Volkseigentum, nicht der Feindpropaganda, sondern des Hetzers, nicht der Schädlingstätigkeit, sondern des Schädlings. Soviel über die Strafverteidigung.

Die Sorge um das Niveau der Kollegien muß also in den Mittelpunkt des Interesses aller damit befaßten Organe gerückt werden, denn von der Verbesserung des Niveaus der Kollegiumsanwälte wird auch weitgehend das Niveau der Einzelanwälte beeinflußt werden. Den wichtigsten Schritt aber muß das Kollegium selbst tun. Die Mitglieder und Vorstände müssen endlich dazu übergehen, ihre eigene Arbeit allseitig zu analysieren und selbstkritisch einzuschätzen, denn ohne eine selbstkritische Beurteilung der eigenen Arbeitsweise gibt es keine reale Möglichkeit für die Verbesserung der Ergebnisse.

Es ist notwendig, daß die Kollegien in den einzelnen Bezirken Bezirkskonferenzen durchführen und dort an Hand konkreter Fälle und guter wie schlechter Beispiele die fachliche Fortbildung und die Einstellung der Anwälte zu ihrem Beruf untersuchen und die erforderlichen Schlußfolgerungen ziehen. Diese Konferenzen müssen eine Stätte des Kampfes gegen schlechte Gewohnheiten und für ein neues Staats- und Rechtsbewußtsein werden. An der Spitze solcher ideologischen Auseinandersetzungen müssen diejenigen Anwälte stehen, die politisch am weitesten gereift sind, die die Aufgaben des Anwaltsberufes unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht erkannt haben.

Was das Verhältnis zwischen Kollegiumsanwälten und Einzelanwälten anlangt, so sei ausdrücklich hervorgehoben, daß es in der Frage der Berufsauffassung keinen Unterschied geben kann. Insofern gelten die Prinzipien des Musterstatutes für die Kollegien der Rechtsanwälte auch für die Einzelanwälte. Wir wollen heute keine bürgerlich-kapitalistischen „Advokaten“ mehr, sondern Anwälte des Rechts, Anwälte mit einer hohen persönlichen und beruflichen Moral.

Die Anwälte der Kollegien müssen aber endlich lernen, Fragen der Berufsauffassung mit den Einzelanwälten zu besprechen. Sie müssen den Einzelanwälten helfen, auch mit schwierigen politischen Problemen fertig

zu werden. Für die Kollegiumsanwälte gilt auf ihrem Gebiet genau das, was immer wieder von den Genossenschaftsbauern gefordert wird: Helft den werktätigen Einzelbauern, zeigt ihnen das Neue, und es wird die Zeit kommen, zu der sie von dem Neuen überzeugt sind und den letzten Schritt tun. Die Kollegien sollten deshalb gute, interessante Veranstaltungen organisieren und die Einzelanwälte dazu einladen. Auch die Wirkungsgruppen der Vereinigung Demokratischer Juristen sollten die Einzelanwälte mehr in die gesellschaftliche Arbeit einbeziehen und Zirkel organisieren.

Schließlich müssen sich die Richter und Staatsanwälte mehr um die Einzelanwälte kümmern, um deren Isolierung, die sich zwangsläufig auf die Arbeit auswirken muß, zu durchbrechen. Es scheint so, als ob ein Teil der Richter und Staatsanwälte noch falsche Vorstellungen hat und deshalb verkennt, daß die Anwaltschaft ihrem Wesen nach mit dem Gericht, mit der Rechtsprechung aufs engste verbunden ist. Die Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit ist zwar kein Organ der Staatsmacht, sie ist jedoch eine Rechtsinstitution des Staates der Arbeiter und Bauern mit vom Gesetz genau bezeichneten Aufgaben. Deshalb kommt es darauf an, die bisher noch in der Isolierung befindlichen Anwälte in das aufstrebende gesellschaftliche Leben unserer Tage einzubeziehen.

Unser Staat hat allen Anwälten eine außerordentlich gute wirtschaftliche Basis geschaffen. Das gilt sowohl für die Anwälte in den Kollegien als auch für die Einzelanwälte. Sie haben einen hohen Wohlstand erreicht und sind im Gegensatz zu den Anwälten in der Bundesrepublik frei von materiellen Sorgen und unabhängig von den Mandaten der großen monopolistischen Profitjäger. Unsere Anwälte brauchen nicht davor zu zittern, daß ihnen schon am morgigen Tag die „Gunst“ der großen Haifische entzogen wird, falls sie sich an dem großen weltumspannenden Friedenskampf auch nur mit einer Unterschrift unter den Stockholmer Appell beteiligen.

Unsere Anwälte werden als Kämpfer für die edelsten Ziele der Menschheit nicht verfolgt, sondern hoch geehrt und vom Vertrauen aller Bürger getragen. Das Vertrauen der Werktätigen zu rechtfertigen, liegt aber in den Händen der Anwälte selbst.

Zur Mietrechtspredmung der Berliner Gerichte

Von KARL-HEINZ BEYER, Richter am Stadtgericht von Groß-Berlin

Das Stadtgericht von Groß-Berlin hat sich in zahlreichen Mietrechtstreitigkeiten in Auseinandersetzung mit erstinstanzlichen Entscheidungen um die Entwicklung von Rechtsgrundsätzen bemüht, die allgemeine Hinweise für die Praxis enthalten.

Dieser Beitrag zu einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Berliner Gerichte war zunächst zu leisten bei den Entscheidungen, die auf Grund von Räumungsklagen nach den §§ 2 — 4 MSchG ergingen. Das sind die Fälle, die nicht nur rein zahlenmäßig, sondern auch nach ihrem sozialen Gehalt in der Mietrechtsprechung am schwersten ins Gewicht fallen.

Bei dem Räumungsgrund der erheblichen Belästigung (§ 2 MSchG) wird z. B. häufig nicht geprüft, ob die Belästigung nicht provoziert worden ist. Es schreibt z. B. ein Mieter an den Vermieter, er unterhalte sich mit Kindern und Wahnsinnigen grundsätzlich nicht. Daraufhin wird dem Räumungsanspruch stattgegeben. Dem Brief war aber ein Schreiben des Vermieters mit ähnlichen Beleidigungen vorausgegangen. In einem solchen Fall hätte — selbst wenn in dem Verhalten des Mieters eine erhebliche Belästigung gesehen werden könnte — § 2 Abs. 2 Satz 2 MSchG angewandt werden müssen, denn Mietaufhebung kann der Vermieter nicht verlangen, wenn er die Belästigung selbst verschuldet hat.

Bei einzelnen Gerichten wird auch von der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens gern § 11 MSchG nicht genügend Gebrauch gemacht. Jede Mietaufhebung, jede Verurteilung zur Räumung beschwört die Frage der Beschaffung von Ersatzraum herauf. Das bringt

Schwierigkeiten für die Abteilung Wohnungswesen mit sich, und in zahlreichen Vollstreckungsschutzverfahren wirken diese Schwierigkeiten wieder auf die Gerichte zurück. Man kann sie nicht umgehen, indem man an das gesetzliche Erfordernis der erheblichen Belästigung übersteigerte Anforderungen stellt, wie das manchmal geschieht. Eine viel bessere Möglichkeit bietet § 11 MSchG. Er gestattet die befristete Aussetzung des Räumungsverfahrens, wenn zu erwarten ist, daß der Friede in der Hausgemeinschaft wiederhergestellt werden kann.

Wenn das Stadtgericht von Groß-Berlin von der Möglichkeit der Aussetzung nach § 11 MSchG regen Gebrauch macht, so glaubt es sicher zu sein vor dem Bedenken, das ein westdeutscher Kommentator des Mieterschutzgesetzes, Bettermann, geltend macht (Anm. 13 zu § 11 MSchG). Bettermann sagt, § 11 MSchG biete die Gefahr des Ausweichens seitens entscheidungs- und arbeitsscheuer Richter; der feste Tatbestand des Gesetzes werde durch eine weiche Generalklausel verdrängt; an die Stelle der Streitentscheidung träten dilatorische Kompromisse. Dieser Meinung kann nicht zugestimmt werden; denn jedes Gesetz muß im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung verantwortungsbewußt angewandt werden und darf nicht als Mittel zu einer bequemen Entscheidung dienen. Der Streit kann deshalb durch eine Aussetzung dann nicht beigelegt werden, wenn der Friede in der Hausgemeinschaft auch bei gutem Willen beider Parteien nicht wieder herzustellen ist, wie z. B. bei ganz groben Belästigungen und Tätlichkeiten. In anderen Fällen gibt diese Bestimmung aber eine vorzügliche Möglichkeit,